

## EINSCHREIBEN

An den  
Kantonsrat des Kantons Zürich

8090 Zürich

Datum: 08.05.05  
Vertrag: 140-172

### **Strafanzeige gegen diverse Oberrichter**

---

Strafklage gegen Oberrichter.doc

Guten Tag

Angesichts der Behördenwillkür in der Schweiz, und vorliegend speziell im Kanton Zürich, stelle ich einstweilen nachstehende Forderungen:

#### **A. Rechtsbegehren**

1. Als direkt Geschädigter bei nachstehend aufgeführten möglichen Tatbeständen erhebe ich Strafanzeige gegen folgende Verdachtspersonen und verlange eine gründliche Strafuntersuchung des folgenden Sachverhaltes in den Themen
  - kriminelle Organisation, Art. 260ter
  - Begünstigung, Art. 305
  - Amtsmissbrauch, Art. 312
  - ungetreue Amtsführung, Art. 314.

Als mögliche Verdachtspersonen kommen in Frage:

Bei der Anklagekammer:

- Oberrichterin A. Katzenstein, als Vorsitzende Klage 1, 2, 3
- Oberrichter O. Kramis Klage 1, 3
- Oberrichter H.A. Müller Klage 2, 3
- Oberrichter J. Zürcher Klage 1, 2

Bei der II. Zivilkammer:

- Oberrichter P. Diggelmann, als Vorsitzender / Mitgl. Klage 1, 3
- Oberrichter Th. Seeger, als Vorsitzender Klage 2

- Oberrichter H. Schmid, als Vorsitzender Klage 3
- Oberrichter B. Suter Klage 1
- Oberrichter H.A. Müller Klage 1
- Oberrichterin L. Hunziker Schnider Klage 1
- Oberrichter G. Hug-Beeli Klage 1, 3
- Oberrichter P. Martin Klage 2
- Oberrichter Ch. Spiess Klage 2
- Oberrichter P. Marti Klage 2
- Oberrichter Th. Meyer Klage 2
- Oberrichter R. Bornatico Klage 3
- Ersatzrichter P. Raschle Klage 3

Bei der III. Strafkammer:

- Obergerichtspräsident R. Klopfer, als Vorsitzender Klage 3a
- Oberrichter G. Daetwyler Klage 3a
- Oberrichter Th. Meyer Klage 3a

Bei der Verwaltungskommission sind die verantwortlichen Personen inkl. Sekretär zu ermitteln.

Wie weit die Sekretärinnen und Sekretäre strafrechtlich, insbesondere auch wegen Gehilfenschaft zu belangen sind, muss die Untersuchung zeitigen:

Bei der Anklagekammer:

- Sekretär C. Simmen Klage 1, 2, 3

Bei der II. Zivilkammer:

- Sekretärin I. Jent-Sørensen Klage 1
- Sekretärin V. Girsberger Klage 2
- Sekretär R. Gasser Klage 3

Bei der III. Strafkammer:

- Sekretär U. Marti Klage 3a

2. Sekundär sind noch weitere Tatbestände gemäss Art. 21 StPO zu ermitteln, die in den dargestellten Fällen ebenfalls aufgezeigt werden und nicht explizit eingeklagt worden sind, besonders aber auch jene der Erstanzeigen.

## B. Formelles

1. Der Kantonsrat wird angehalten, folgende Akten und Dokumente einzuverlangen, damit er sich ein eigenständiges Bild über die Angelegenheit machen kann, handelt es doch hiermit mehr als nur um eine Strafanzeige:
  - Zu Klage 1 – Konkursamt und Statthalteramt Uster
    - Sämtliche Akten betreffend meinem Konkurs beim Konkursamt Uster
    - Sämtliche Akten betreffend meiner Waffenbeschlagnahme beim Statthalteramt Uster
    - Ergänzendes Schreiben vom 4. Januar 2005 bei der Staatsanwaltschaft Uster
  - Zu Klage 2 – Bezirksrichter Uster
    - Dossier der Untersuchungen Ehrverletzungsklagen DE 020012 und DE 030002 am Bezirksgericht Uster
    - Dossier der Verhandlungen Ehrverletzungsklagen GF 040001 und GF 040002 am Bezirksgericht Uster
    - Akten in Bezug auf meine Aufsichtsbeschwerde beim Obergericht
  - Zu Klage 3 – „Klage Kühn“ StA und Bezirksrichter Hinwil

- Sämtliche Akten betreffend Drohungsklage Kühn Verfahrensnummer der Bezirksanwaltschaft Hinwil TB/2004/940 und Verfahrensnummer des Bezirksgericht Hinwil GA040043 sowie
  - Sämtliche Akten beim Obergericht betreffend obiger Strafklagen bei der AK TB050001, TB050009 und TB050036, bei der II. Zivilkammer NS050003, NS050000 und NS050000 sowie bei der Verwaltungskommission VV030024 und VV030025.
2. Wie Sie in Position E „Bundesversammlung“ meiner 4. Eingabe an die Bundesversammlung vom 6. Dezember 2004 entnehmen können, ist die Schweiz schon seit Jahrzehnten von einem gefährlichen, kriminellen Netzwerk<sup>1</sup> unterwandert. Das gilt nicht nur für die Bundesversammlung, sondern auch für den Kanton Zürich. Sie können davon ausgehen, dass im Kantonsrat rund ein Drittel der Mitglieder einem dieser Netzwerke angehört. Insbesondere stehen die Anwälte und Juristen, wenn auch nicht alle, so doch das Gros unter Generalverdacht, dem kriminellen Netzwerk anzugehören oder zumindest es zu unterstützen, denn nur mit Hilfe dieser war dies alles möglich. Auch die Regierung ist davon unterwandert. Allen voran steht RR Markus Notter unter Verdacht, doch es besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass er darin nicht alleine ist. Auch die Rolle der Staatsverwaltung muss geklärt werden, insbesondere jene der Staatsanwaltschaft und des Justizdepartement, haben es doch diese ermöglicht, das Ermächtigungsverfahren einzuführen. Schlussendlich ist da auch noch die Justiz, die wahrscheinlich am schwersten vom kriminellen Netzwerk unterwandert ist. Damit will ich Ihnen klar vor Augen führen, dass Sie nicht irgendwen für diese Strafuntersuchung beauftragen können, denn jene aus diesem Netzwerk haben ein vitales Interesse, dass ihre kriminellen Machenschaften nicht bekannt werden. Die gleiche Problematik gilt auch für Anwälte, Juristen und Richter ausserhalb des Kantons Zürich, auch wenn nicht alle dazu gehören. Die ganze Schweiz ist davon betroffen. Dies sind nicht spontane und unbegründete Aussagen meinerseits, sondern diese stammen von Personen, die sich seit Jahren mit dieser Organisation auseinandersetzen.
  3. Bereits heute kündige ich Schadenersatzforderungen an, doch angesichts der Umstände, bin ich noch einige Zeit nicht in der Lage, den Schaden zu beziffern.
  4. Wie in der Eingabe 3 vom 9. April 2005 in Position B3 betreffend Ermächtigungsverfahren angekündigt, handelt es sich bei vorliegender Strafanzeige um einen weiteren Vorstoss.
  5. **SEHR WICHTIG:** Studieren Sie zuerst diese Strafanzeige erschöpfend, insbesondere auch den politischen Teil in Position D. Erst wenn Sie die rechtliche Argumentation verstanden haben, dürfen Sie die Gerichtsurteile lesen, jedoch auf gar keinen Fall vorher. Weshalb dies so sein muss, ist im politischen Teil in Position D1 erklärt.

## C. Materielles

Die genaueren Ursachen wegen meiner Strafklagen gegen die Direkttäter im Kanton Zürich, sind der jeweiligen Strafklage samt den teilweise umfangreichen Akten zu entnehmen. Der Einfachheit halber skizziere ich den Kerngehalt der ursprünglichen Strafklagen nachstehend kurz und verweise auch auf meine diversen erstellten Schreiben an die Bundesver-

---

<sup>1</sup> [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de)  
[www.im.nrw.de/sch/doks/vs/agsc.pdf](http://www.im.nrw.de/sch/doks/vs/agsc.pdf), Abschlussbericht der Arbeitsgruppe SO der Verfassungsschutzbehörden  
<http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/verfassungsschutz/extremismus/detail/05320/>  
<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/inneres/arbeitsgruppe-scientology/>  
[http://www.verfassungsschutz-bw.de/so/start\\_so.htm](http://www.verfassungsschutz-bw.de/so/start_so.htm)

sammlung. Alle diese Dokumente liegen in den entsprechenden Dossiers.

Vorweg zu nehmen ist, dass die Anklage- sowie auch die II. Zivilkammer meine Klagen bzw. Rekurse sehr eindimensional begründet haben. So haben sie generell ein Erkennen von Strafdelikten verneint bzw. haben sich über Art. 21 StPO ZH ausgelassen. Eine differenzierte Auseinandersetzung wurde nicht geführt. Die Entscheide erinnern mich daher an die Anklagekammer des Kantons St. Gallen. Diese hatte ebenfalls mit verlogenen und an den Haaren herbeigezogenen Behauptungen die Klagen niedergeschlagen. Im Kern bleibt das Ziel jedoch das Selbe: Mit dem durch Richter willkürlich angewendeten Ermächtungsverfahren Strafanzeigen gegen Beamte abweisen. Wie bereits aufgezeigt, können Richtersentscheide nur durch Richtersentscheide überprüft werden. Sowohl der Zürcher Kantonsrat als auch die Bundesversammlung haben sich diesbezüglich ihrer verfassungsmässigen Oberaufsicht seit Jahrzehnten selbst entbunden. Daher können die Richter willkürlich entscheiden, weil diese Willkürentscheide vom Bundesgericht wieder gedeckt werden. Das ist der Mechanismus, der endlich durchbrochen werden muss!

## 1. Allgemeines zur Anzeigepflicht von Beamten

Um die Begründungen der anschliessenden Klagen zu vereinfachen und nicht immer wieder wiederholen zu müssen, behandle ich hier die Thematik der Anzeigepflicht der Beamten zentral. Die vorliegenden Untersuchungen beziehen sich vorwiegend auf die in den Strafanzeigen bezogenen Personen bzw. deren Funktionen.

### 1.1 Kommentar zur StPO des Kantons Zürich von Donatsch / Schmid, Ausgabe 2000

Gemäss Art. 21 StPO sind Behörden und Beamte verpflichtet, ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Nach N16 sind alle in der Schweiz begangenen strafbaren Delikte (Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) nach Bundesrecht anzuzeigen. Im Kanton Zürich zusätzlich jene nach kantonalem Recht. Bei einer Verletzung der Anzeigepflicht besteht jedoch im Minimum eine disziplinarische Verantwortlichkeit. Eine diesbezügliche Unterlassung zieht jedoch nicht in jedem Fall eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Art. 305 StGB nach sich.

In N10 wird dargestellt, welche Beamten keine Anzeigepflicht betrifft. Auf die in den Strafanzeigen bezogenen Personen wird hier lediglich der Notar aufgeführt, jedoch auch nur in jenen Fällen, in denen er ein Berufsheimnisträger nach Art. 321 StGB ist, also beispielsweise bei der Erstellung einer letztwilligen Verfügung und der damit zusammenhängenden Beratung. Von der Anzeigepflicht hingegen ist der Notar als Konkursbeamter bei einem in Konkurs gefallenen Gemeinschuldner, als Grundbuchführer bei der Beurkundung von Liegenschaftengeschäften bzw. als Urkundsperson bei der Gründung von Personengesellschaften nicht ausgenommen, wenn er Delikte feststellt oder gar darauf aufmerksam gemacht wird.

Nach N19 haben Behörden und Beamte lediglich Delikte anzuzeigen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer behördlichen bzw. amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Soweit Straftatbestände betroffen sind, die dem Funktionär im Rahmen seiner Amtstätigkeit zur Kenntnis gelangen, ist unerheblich, ob die Aufdeckung bzw. Verhinderung solcher Delikte zu seinen Amtspflichten gehört. Irrelevant ist ebenfalls, ob es sich um Sachverhalte handelt, deren Behandlung im weiteren Sinne zu seinen Amtspflichten gehört. Erforderlich ist allgemein die Kenntnisnahme im Rahmen der vom Behördenmitglied bzw. Beamten ausgeübten Tätigkeit für das Gemeinwesen; dabei ist unerheblich, ob der Beamte das Delikt selbst feststellt oder durch Information Dritter darauf stösst. Um die Anzeigepflicht nicht zu überdehnen, ist je nach Art und Funktion des Beamten oder Behördenmitgliedes an den Umfang der anzuzeigenden Delikte ein unterschiedlicher Massstab anzulegen. Von *Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Gerichte etc. – dazu gehören auch die Statthalter) im Besonderen* ist zu verlangen, dass sie alle Delikte anzeigen, die sie zur Kenntnis nehmen.

In N20 stellt sich die Frage, welcher Grad des Verdachtes bzw. der Gewissheit, dass eine

Straftat begangen wurde, nötig ist, damit der Funktionär Anzeige erstatten muss. Ganz eindeutig wird festgehalten, dass kein dringender Tatverdacht erforderlich, wie er etwa für Zwangsmassnahmen wie die Anordnung von Untersuchungshandlungen bildet, Voraussetzung ist. Erforderlich ist, dass sich für die fragliche Behörde bzw. den Beamten aufgrund bestimmter Tatsachen der konkrete und erhebliche Verdacht ergibt, dass eine Straftat begangen worden sein dürfte, dass also nicht bloss allgemeine Verdachtsgründe gegeben sind. Dringender Tatverdacht, wie er Voraussetzung etwa für Zwangsmassnahmen wie die Anordnung von Untersuchungshaft bildet, ist nicht erforderlich. Der Betreffende hat allenfalls abzuklären, ob der für eine Anzeige notwendige Grad des Verdachtes vorhanden ist.

Nach N23 kann das Unterlassen einer Strafanzeige trotz bestehender Pflicht, also in Verletzung einer diesbezüglichen Garantienpflicht, sodann zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Begünstigung gemäss Art. 305 StGB, allenfalls noch zu weiteren Delikten führen.

## **1.2 Schweiz. Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 6. Auflage, Auflage 2000 von St. Trechsel**

Die vom Verfasser gemachten Vorbringen decken sich in etwa mit jenen von Donatsch / Schmid, selbst bezüglich der Anzeigepflicht gegenüber der Strafverfolgungsbehörden: Die im öffentlichen Recht statuierten Amts- und Berufspflichten beruhen auf Gesetz. Aus ihnen folge eine Garantienstellung für Rechtsgüter, die dem Täter speziell anvertraut seien; das heisst, dass er wegen Unterlassungsdelikten nur strafbar wird, wenn er eine Pflicht verletzt, die zu seinem eigentlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereich gehöre.

Hingegen lasse sich aus der in eidgenössischen und kantonalen Gesetzen statuierten allgemeinen Pflicht der Beamten, Delikte anzuzeigen, keine Garantienpflicht ableiten, die zur Annahme von Begünstigung durch Unterlassung führen könne (BGE 118 IV 309/313). Hingegen machen sich die Strafverfolgungsbehörden wiederum strafbar, wenn sie Strafdelikte nicht verfolgen.

## **1.3 Schweiz. Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Auflage 2005 von G. Stratenwerth**

Stratenwerth beschreibt in N12 zu § 14, dass es vielmehr darauf ankomme, welcher Art die Beziehung zwischen dem Verpflichteten und dem bedrohten Rechtsgut oder der Gefahrenquelle ist, die dem Gesetz ihrerseits zugrunde liege. Auch Stratenwerth vertritt in N13 (5. Auflage) die Auffassung, dass Personen, die an der Strafverfolgung mitzuwirken haben, verpflichtet sind, Straftaten anzuzeigen bzw. zu verfolgen, ansonsten sie Begünstigung begehen.

## **1.4 Referat an der 75. Jahresversammlung der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten von Philipp U. Weber-Candrian, Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs und Staatsanwalt des Kantons Nidwalden, unter Mitarbeit des Gerichtsschreibers Herrn Josef Mathis vom 16. Juni 2000**

Die beiden Referenten begründen – und das sei auch die Meinung von Rehberg, allerdings aus andern Beweggründen – nachstehend die Pflicht der Betreibungs- und Konkursbeamten zur Strafanzeige nicht aus Sicht deren Garantienstellung, weil über die theoretische Begründung und Systematisierung von Garantienpflichten keine Einigkeit bestehe.

„Der Staat hat hinsichtlich der Strafverfolgung das Monopol. Und wer mit ihm, dem Staat, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht oder öffentlich-rechtliche Pflichten im Auftrage des Staates erfüllt, ist bezogen auf die Funktion, die er innehat, soweit zur Mitwirkung bei der Strafverfolgung verpflichtet, als auf kantonaler Ebene gesetzliche Bestimmungen erlassen wurden, die eine Anzeigepflicht - in welchem Ausmasse auch immer - statuieren. Kurz gesagt: Kraft Ihrer Funktion als Betreibungs- und Konkursbeamte sind Sie in Ihrem Tätigkeitsbereich mitverantwortlich für die staatliche Strafverfolgung, soweit eine Anzeigepflicht auf kantonaler Ebene legiferiert ist.

Es geht nicht darum, ob Sie nun Teil der eigentlichen Strafverfolgungsinstanzen sind oder nicht. Massgebend ist meines Erachtens Ihr öffentlich-rechtliches Dienst- oder Auftragsver-

hältnis einerseits und das Vorhandensein der kantonalen Anzeigepflicht für Beamte andererseits.

Daraus folgt unweigerlich, dass neben dem Jagdaufseher aus dem Jahre 1948 auch der Betreibungs- oder Konkursbeamte aus dem Jahre 2000 in seiner ihm zugeteilten Funktion die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der Begünstigung erfüllen könnte.“

### **1.5 Bundesgerichtsentscheide**

BGE 74 IV 164: In diesem Fall geht es um einen beklagten Jagdaufseher, der seinen frevelnden Bruder trotz Anzeigepflicht nicht angezeigt hatte. Das Luzerner Obergericht verurteilte den Jagdaufseher nebst jagdrechtlichen Auflagen wegen Amtspflichtverletzung. Zur Begründung führte es aus, an und für sich sei der Tatbestand der Begünstigung nach Art. 305 StGB erfüllt, doch umfasse diese Bestimmung den Fall nicht nach allen Seiten, denn sie schliesse das Merkmal nicht ein, dass der Beklagte als Beamter gehandelt habe. Daher müsse Art. 56 EG z StGB angewendet werden.

Die vom Beklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wird gut geheissen, jedoch nicht weil er nicht Begünstigung begangen hätte, sondern weil das Obergericht ihn falsch verurteilt hatte und diesen Fehler nicht mehr hatte beheben können. Bezüglich der Anzeigepflicht führt BGer an, dass nicht jeder Begünstigung begehe, der eine Anzeige unterlasse, da eine allgemeine Pflicht bestehe, strafbare Handlungen den Behörden zu Kenntnis zu bringen, nicht bestehe. Wer aber aus einem besonderen Grunde zur Anzeige verpflichtet sei und diese unterlasse, verhindere damit rechtswidrig die Einleitung des Strafverfahrens, entziehe den Schuldigen im Sinne von Art. 305 StGB der Strafverfolgung. Die Vorinstanz wende Art. 305 bloss deshalb nicht an, weil sie dem Umstande nicht Rechnung trage, dass der Beschwerdeführer als Beamter gehandelt habe. Damit verkenne das Gericht, dass Art. 305 im vorliegenden Falle nur gerade deshalb zutrefte, weil der Beschwerdeführer Beamter war.

### **1.6 Die spezielle Regelung gemäss kantonalen Konkursverordnung**

Gemäss Art. 9 der kantonalen Konkursverordnung (sGS 281.2), die vom Obergericht erlassen worden ist, sind die Konkursbeamten verpflichtet, strafbare Handlungen, die ihnen bei ihren Amtshandlungen bekannt werden, unter Beilage der erforderlichen Belege schriftlich anzuzeigen. Verfügt der Konkursbeamte über Anhaltspunkte über das Vorliegen von Straftatbeständen, so hat er diese vor einer formellen Anzeige der Bezirksanwaltschaft zur Vorprüfung zu unterbreiten.

Mit der expliziten Aufnahme der Anzeigepflicht von Strafdelikten in die kantonale Konkursverordnung handelt es sich nun nicht mehr um eine allgemeine Anzeigepflicht, sondern um eine spezielle, die ganz besonders für die Adressaten der Konkursbeamten - und nicht generell für die Notare - bestimmt ist. Das Obergericht hat diese Formulierung ganz klar so gewollt. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte sie lediglich die zusätzlichen Bedingungen in die Konkursverordnung aufnehmen dürfen. Das Obergericht kann nun nicht behaupten, die Übernahme von Art. 21 StPO in die Konkursverordnung bilde einen Arbeitsbehelf, denn diese Aufnahme hat den Charakter einer Verordnung. Das Obergericht, das auch für die Ausbildung der Notare zuständig ist, hätte, wenn sie die Anzeigepflicht nicht in die Konkursverordnung hätte übernehmen wollten, dies im Rahmen ihrer Ausbildung oder Oberaufsicht tun müssen. Zudem hat es das Obergericht unterlassen, eine Anzeigepflicht, auch nur eine allgemeine in der Gesetz- und Verordnungsgebung des Notariatswesens aufzuführen.

Wie im vorliegenden BGE 74 IV 164 begehen daher die Zürcher Konkursbeamten Begünstigung, wenn sie Strafdelikte nicht anzeigen. Natürlich hat der Konkursbeamte diesbezüglich selbst auf Aufforderung des Klägers hin, gar nichts unternommen! Wie wir noch sehen werden, weigert sich sogar das Obergericht, das die vorstehende Regelung den Konkursämtern auferlegt hat anzuwenden.

### **1.7 Der formelle Wille zur Strafanzeige gemäss Art. 21 StPO**

Der Zürcher Regierungsrat hat vom 20. Juni 2001 über das von den Kantonsräten Bern-

hard Egg, Elgg, und Thomas Isler, Rüschtikon, am 8. Februar 1999 eingereichte Postulat KR-Nr. 45/1999 betreffend den Erlass von präzisierenden Weisungen zu Art. 21 Abs. 2 StPO Bericht (Nr. 3868) erstattet.

Aus dem Bericht geht unmissverständlich hervor, dass die Regierung dem Problem der Anzeigepflicht bzw. der Privilegierung zum blossen Recht auf Strafanzeige in den in Frage kommenden Bereichen hohe Aufmerksamkeit schenke. Der Kantonsrat hat diese Antwort mit wohlwollen zur Kenntnis genommen. Mit andern Worten, wenn Regierungs- und Kantonsrat sich formell dafür einsetzen, dass diese Pflicht einen hohen Stellenwert besitzt, so haben sie auch dafür zu sorgen, dass es durchgesetzt wird und wo nötig die entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Konsequenzen angeordnet werden. Dass diese Massnahmen in der Praxis jedoch vorsätzlich nicht angewendet werden, steht nicht nur im Zusammenhang mit dem kriminellen Netzwerk, das den Kanton Zürich vereinnahmt hat, sondern auch mit dem Polit- und Behördenfilz.

## **1.8 Schlussfolgerung**

Es ist somit eindeutig, dass die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, ihnen bekannt gewordene Strafdelikte anzuzeigen bzw. zu verfolgen. Zu den Strafverfolgungsbehörden zählen bekanntermassen nicht nur die Polizei und die Staatsanwaltschaft, sondern auch die Bezirksstatthalter sowie die gesamte Richterschaft samt ihren Gerichtsschreibern. Unterlassen sie ihnen bekannt gewordene Officialdelikte anzuzeigen bzw. sie zu verfolgen, so machen sie sich wegen Begünstigung sowie ev. weiterer Delikte strafbar.

Auch beim Konkursbeamten ist erstellt, wie wir in den vorgehenden Kommentaren gesehen haben, dass er Strafdelikte anzeigen muss, ansonsten er wegen Begünstigung belangt werden muss.

Somit begehen nicht nur die erstmals Angezeigten Begünstigung, sondern auch noch die Beteiligten der Anklagekammer sowie der II. Zivilkammer des Obergerichtes! Dazu kommt noch, dass letztere auch noch Rechtsverweigerung, also Amtsmissbrauch gegenüber dem Kläger begehen!

## **2. Klage 1 – Konkursamt und Statthalteramt Uster**

### **2.1 Grundlagen meiner ersten Klagen**

#### **2.1.1 Klage gegen Konkursamt**

Diese richtete sich nicht gegen den Konkursbeamten, nur weil er den Konkurs „durchführen musste“, sondern weil er Forderungen aus kriminellen Handlungen akzeptiert hat (Position C4 in der Eingabe 4 an die BV vom 6. Dezember 2004). Zudem weiss er genau, dass die St. Galler Behörden eine Vielzahl von Verbrechen gegen mich begangen haben. Diese konnte der Konkursbeamte aus den umfangreichen Akten entnehmen und zudem habe ich ihm die wesentlichen Vorgänge noch mündlich auseinander gesetzt. Zu letzterem ist es insbesondere im Zusammenhang mit der Liegenschaft und der Erschliessung des Baulandes gekommen. Siehe dazu Position D4 in der Eingabe 4 an die BV vom 6. Dezember 2004 sowie Eingabe 4.1 an die BV vom 14. Dezember 2004. Im Weiteren habe ich dem Konkursbeamten auf seine Aufforderung hin, wie es zum Konkurs gekommen sei, die beiden Plädoyernotizen 1 und 2 zugestellt, die ich im Rahmen der Ehrverletzungsklagen Gemeinderat Klaus erstellt hatte. Aus ihnen geht mehr als genügend hervor.

Zu ergänzen ist, dass er nach seiner Aussage, noch vor Kontaktaufnahme mit mir, sich vorgängig bei meinem damaligen Rechtsanwalt erkundigt habe. Obschon er weiss, dass der Konkurs nur dank wiederholter Rechtsverweigerung auf allen staatlichen Ebenen zustande kam und ich daher wegen Rechtsunsicherheit nicht in der Lage war, Kredite abzulösen, hat er es nie für nötig befunden, Strafklage zu erheben. Vielmehr drängte er darauf, den Konkurs rasch abzuschliessen.

Belege nur in Internetversion, da diese bei den Akten liegen:

- 1 Plädoyernotizen 1 der Ehrverletzungsklage Brunner gegen Klaus vom 2. Juli 2004
- 2 Plädoyernotizen 2 der Ehrverletzungsklage Klaus gegen Brunner vom 2. Juli 2004

### **2.1.2 Klage gegen Statthalteramt**

Das Statthalteramt hat gegen mich eine Waffenbeschlagnahme angeordnet. Bereits aus dem erstellten HD konnte festgestellt werden, dass der Ausstellende, der stellvertretende Statthalter hätte Strafanzeige erheben müssen. Dieser erste Befund wurde bei der Akteneinsicht, die erst nach der Strafklage erfolgte, zudem noch verstärkt, indem nicht nur der Stellvertreter, sondern sogar der Statthalter persönlich auch noch hätte Strafanzeige erheben müssen. Siehe dazu auch Position A1 in der Eingabe 4.2 an die BV vom 30. Januar 2005.

## **2.2 Die Entscheide des Obergerichtes**

### **2.2.1 Der Entscheid der AK**

Obschon in meiner Strafklage explizit gefordert, wurden die Akten an den bezeichneten Orten nicht einverlangt. Die AK hat einfach behauptet, es bestünden keine hinreichenden Verdachtsmomente, welche für eine mögliche Täterschaft der Angezeigten sprechen. Die AK hat auch nie behauptet, die Anzeige sei ungenügend begründet. Gerade aus diesem Grund wurden die Akten nie bei gezogen. Die AK hat ihren Entscheid in diese Richtung interpretiert, dass die Klage nur wegen dem ergangenen Konkurs erhoben worden sei. Dies stimmt nachweislich nicht. Im Weiteren hat sie sich auch nie über die Anzeigepflicht der Beamten sowie vor allem über die Garantienpflicht des Konkursbeamten geäußert.

### **2.2.2 Der Entscheid der II. ZK**

Obschon die II. ZK bei der Vorinstanz die vollständigen Akten einverlangt hatte, wurden diese unvollständig geliefert, waren doch die Akten an den bezeichneten Orten nicht mitgeliefert worden. Ebenfalls hat die ZK die im Rekurs beantragten Akten für ihren Entscheid nicht bei gezogen.

Die ZK behauptet, obschon ihr die Akten nicht vorliegen, der Konkursbeamte habe rechtmässig gehandelt. Wie kann sie das wissen, wenn ihr die detaillierten Sachkenntnisse abgehen? Im Weiteren verteidigt sie Art. 21 StPO mit falschen Fakten zu ausgewählten Extremen, ohne im Detail zu wissen, was vorgegangen ist.

Die ZK behauptet zuerst, dass die Angezeigten als Beamte nicht dem Art. 158, sondern aufgrund ihrer Funktion dem Personenkreis zu Art. 314 zuzuordnen sei. Sodann wird behauptet, das Tun bzw. Unterlassen sei nicht als rechtsgeschäftliches Handeln zu qualifizieren, weshalb Art. 314 nicht anwendbar sei.

Tatsächlich wird jedoch ein möglicher Schaden des Rekurrenten bejaht, doch gleichzeitig wieder entkräftet, indem behauptet wird, das vom Konkursamt begangene Vorgehen entspreche durchaus dem Regelablauf. Soweit ein rechtskräftiger Entscheid vorliege, habe sich der Konkursbeamte nicht mit dem zugrunde liegenden Verfahren und dessen Richtigkeit zu befassen.

Bezüglich des Statthalteramtes wird nicht auf die Begünstigung Bezug genommen, sondern auf das Ausstellen eines HD-Befehls, weshalb auch hier ein Strafdelikt verneint wurde!

## **2.3 Erwägungen**

### **2.3.1 Zum Konkursamt**

Die Anklagekammer behauptet, gestützt auf BGE 124 IV 316, dass sie im Gegensatz zu einem Sachrichter bei der Überprüfung des Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung der

in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen habe. Damit haben wir ja auch den Sinn des Ermächtungsverfahrens entlarvt, indem Tat- und Rechtsfragen bei Strafanzeigen gegenüber Beamten nicht geklärt werden und beim Normalbürger durch die Staatsanwaltschaft schon. Damit ist das Ziel der Befürworter des Ermächtungsverfahrens erfüllt, weil so diese Personengruppe begünstigt wird.

Prüfen wir diesen BGE 124 IV 316, so stellt man fest, dass es sich dabei gar nicht um die Eröffnung eines Strafverfahrens handelt, sondern um eine Beschwerde an die Anklagekammer des Bundes gegen den Entscheid der Bundesanwaltschaft in Sachen Beschlagnahme. Die Beschlagnahme ist eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherung der Beweismittel bzw. der allenfalls der Einziehung unterliegenden Gegenstände und Vermögenswerte (BGE 120 IV 365 E. 1c). Mit andern Worten, über die definitive Verwendung der beschlagenen Güter wird erst später endgültig entschieden. Ganz anders verhält es sich aber bei der Eröffnung eines Strafverfahrens. Hier wird endgültig entschieden, weshalb die AK verpflichtet ist, Tat- und Rechtsfragen erschöpfend abzuklären. Doch genau dies hat sie vorsätzlich unterlassen, weshalb der Tatbestand des Amtsmissbrauchs sowie ev. der ungetreuen Amtsführung erfüllt ist.

Die ZK behauptet, gestützt auf N7, 13 und 18 zu Art. 314 des Basler Strafrechtskommentar, dass Art. 314 StGB nicht anwendbar sei, da der Verfasser Niggli behauptete, das geschützte Rechtsgut umfasse lediglich den finanziellen Bereich des Gemeinwesens. Er beruft sich dabei auf die im Jahre 1994 erfolgte Revision des StGB und behauptet, nachdem der Gesetzgeber keinen allgemeinen Veruntreuungstatbestand haben schaffen wollen, sei Art. 314 lediglich auf Rechtsgeschäfte im direkten finanziellen Bereich der öffentlichen Gelder anzuwenden. Er will dies anhand der Botschaft von 1991 zur Revision des StGB ableiten. Dagegen spricht jedoch der Kommentar zu Art. 314 in der gleichen Botschaft, dass er auch für andere Delikte als die rein fiskalischen zur Anwendung gelangen kann. Im Weiteren wurde bei der Revision von Art. 314 am Wortlaut als solches mit Ausnahme des Strafmasses rein gar nichts geändert, weshalb die Anwendung dieses Artikels gegenüber früher keine Einschränkung erfährt. Zu ergänzen ist auch noch, dass aus den Voten in den Protokollen von National- und Ständerat betreffend diese StGB-Position keine weiteren Worte verloren worden sind.

Der Kurzkommentar zum StGB von Rehberg aus dem Jahre 1995 bestätigt dann auch, dass beim Rechtsgeschäft nicht nur öffentliche Interessen finanzieller, sondern auch ideeller Art geschädigt sein können (BGE 101 IV 411, 109 IV 170). Die ungetreue Amtsführung kann durch Täuschung bzw. Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der massgebenden (kantonalen) Ausstandsbestimmungen geschehen (BGE 109 171). Es genügt, dass der Täter im Verlaufe seiner Amtstätigkeit die Schädigung des Gemeinwesens herbeiführt. Unwichtig ist, in welchem Stadium dies geschieht (BGE 109 IV 172). Der unrechtmässige Vorteil des Täters oder Dritten kann auch ideeller Natur sein (BGE 111 IV 84).

Die ZK bestätigt zu Art. 158, dass im Zusammenhang ein allfälliger Schaden des Rekurrenten tatbestandsmässig sei. Damit wird erstmals bestätigt, dass im Vorfeld Strafdelikte gegen den Schreibenden begangen worden sind und daher auch Begünstigung vorliegt. Dieser Tatbestand des Konkursbeamten wird versucht zu beheben, indem behauptet wird, das geschilderte Vorgehen entspreche dem Regelablauf. Die Regel heisst, dass es nicht immer so ist und es demzufolge Ausnahmen gibt, geben muss. In einem tatsächlichen Rechtsstaat könnte man durchaus mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass ein rechtskräftiger Entscheid von einem Konkursbeamten übernommen und weiter verwendet werden kann, ohne sich über die Richtigkeit gross Gedanken machen zu müssen. Doch von einem tatsächlichen Rechtsstaat sind wir in der Schweiz und auch im Kanton Zürich sehr weit davon entfernt.

Wenn die ZK den SchKG-Kommentar Hierholzer zu Art. 245 bezieht, dass sich die Konkursverwaltung als Prüfungs- und Entscheidungsinstanz nicht über rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheide hinwegsetzen könne, so mag dies eine grundsätzliche Berech-

tigung haben. In einem tatsächlichen Rechtsstaat könnten diese Entscheide mit grosser Wahrscheinlichkeit unbesehen übernommen werden. Doch befinden wir uns nicht in einem Rechtsstaat, sondern in einer Bananenrepublik, weshalb auch diesbezüglich die Ausnahme gilt, indem diese Entscheide zu hinterfragen sind, erst recht, nachdem der Konkursbeamte auf massive und systematische Strafdelikte aufmerksam gemacht worden ist. Erstaunlich ist auch, dass der Konkursbeamte schon zu Beginn den Kopf ab der absolvierten Odyssee geschüttelt hat und obschon der Rekurrent ihn darauf aufmerksam gemacht hat, Massnahmen zu ergreifen, er vorsätzlich nichts unternommen hat. Nach Art. 244 SchKG prüft die Konkursverwaltung die eingegebenen Forderungen und macht die zu ihrer Erhaltung nötigen Erhebungen. Das Konkursamt hat weder das Eine noch das Andere getan, indem es weder eine Strafanzeige erhob, noch die Bezirksanwaltschaft mit der Prüfung beauftragte. Das Konkursamt begeht daher nicht nur Begünstigung, sondern auch noch ungetreue Geschäftsbesorgung, weil es weder Strafanzeige erhoben hat, sondern auch die Prüfung der Forderungen unterlassen hat! Sie schädigt daher je nach Ausgang des Verwertungsverfahrens entweder den Schuldner oder die übrigen Gläubiger!

Im Kanton St. Gallen gibt es mehr als genug widerrechtliche Verfahren, in denen ein kriminelles Netzwerk mit Unterstützung der Behörden und selbstverständlich auch der Gerichte, den Betroffenen Hab und Gut gestohlen haben und sich dabei einen Deut um das geschriebene Recht gekümmert haben. Auch die Revision bringt nichts, weil die Gerichte keine Revision wollen! Der Kanton Zürich hat ja ausgerechnet das St. Galler Modell übernommen und dieses Modell beinhaltet auch diese Praktiken! Deswegen darf ja die Legislative und deren Organe keine Gerichtsurteile inhaltlich prüfen!

Verhöhnt wird der Kläger auch noch mit der Äusserung der ZK, „Zur Korrektur hatten zuvor die zivil- bzw. die verwaltungsrechtlichen Rechtsmittel zur Verfügung gestanden; soweit sich die Fehlerhaftigkeit erst später ergeben haben sollte, wofür allerdings keine Anhaltspunkte vorliegen, wäre die Rechtskraft zuerst mit dem Rechtsmittel der Revision zu beseitigen.“ Es liegt aufgrund der bereits bisherigen und der noch beschriebenen Handlungen der Bezirks- als auch Oberrichter auf der Hand, dass zum heutigen Zeitpunkt das Rechtsmittel der Revision wie beschrieben keine Chance haben wird, denn die Richterschaft wird ihre kriminellen Mittel und Politik, unterstützt durch Legislative und Exekutive weiterhin anwenden und verteidigen. Es ist daher auch nicht sonderbar, dass sich der Staat explizit an Strafdelikten beteiligt oder sie zumindest unterstützt und fördert!

Die ZK verneint, gestützt auf BGE 118 IV 313 auch eine Anzeigepflicht des Konkursbeamten. Dem genannten Fall muss entnommen werden, dass sich dieser im Kanton Waadt ereignet hat. Der Kanton Waadt kennt im Gegensatz zum Kanton Zürich keine Anzeigepflicht, auch nicht im speziellen Fall des im BGE betroffenen technischen Angestellten, dem Gehilfenschaft und Annahme von Geschenken vorgeworfen wurde. Daher oblag ihm keine Garantienpflicht, weshalb er frei gesprochen wurde. Damit erweist sich das Pseudo-Argument der ZK einmal mehr als untauglich. Zugleich beweist dieser Versuch auch, dass das Ermächtigungsverfahren lediglich der Begünstigung, nicht nur der erwähnten Personengruppe, sondern vor allem einem kriminellen Netzwerk dient, indem Beamte diese begünstigen und bevorteilen können, ohne je befürchten zu müssen, dafür belangt zu werden.

Bezüglich Art. 260ter behauptet die ZK, dass hier keine tatbestandsmässigen Anzeichen vorhanden seien. Dies ist ja bezeichnend, indem man die Akten nicht beizieht, kann dies wohl behauptet werden. Zudem ist es auch so, dass mir im damaligen Zeitpunkt noch nicht alle Informationen zur Verfügung gestanden sind wie heute. Im Weiteren ist es nicht Aufgabe des Anzeigers, die Strafuntersuchung selbst zu führen und erst darnach Klage zu erheben. Dafür hat ja der Staat immerhin noch das Monopol, folglich hat er dazu auch die erforderlichen Handlungen zu unternehmen.

Fakt ist inzwischen, dass eine meiner Liegenschaften an einen Kriminellen verschachert worden ist, gegen den inzwischen wegen weiterer Delikte ermittelt wird. Dieser konnte jedoch den freihändigen Zuschlag nur erhalten, weil im Kanton St. Gallen die staatlichen Struk-

turen von einer kriminellen Organisation durchsetzt sind, deren Ziel u.a. Bereicherung ist. Dazu gehört auch mein Gegenanwalt und deren Kanzlei, in der Lukas Metzler, Ehemann der Ex-Bundesrätin sitzt. Die Untersuchungen werden noch zeitigen, dass nicht nur gegen den Bevorteilten, der eine meiner Liegenschaften bereits erhalten hat, sondern auch noch zahlreiche andere, sich auch noch an einem kriminellen Netzwerk beteiligen. Das gesamte Ausmass dieses Netzwerks ist selbst für die an die Arbeit gegangenen Ermittler noch nicht absehbar. Zudem habe ich in meinen Eingaben an die Bundesversammlung, die auch bei den Akten liegt, die Struktur dieses Netzwerks genügend dargestellt. Dazu muss man nicht primär den Kläger befragen, sondern die Ermittlungen endlich an die Hand nehmen.

Beim Konkursamt kommt vorwiegend die Unterstützung einer kriminellen Organisation in Frage. Ich unterstelle den Betroffenen die Beteiligung noch nicht, schliesse sie jedoch auch nicht aus. Das Konkursamt hat aufgrund meiner Schreiben und Bemühungen Kenntnis vom Vorliegen der objektiven Tatbestandsmerkmale. Nicht erforderlich ist auch die Tatsache, dass der Täter über die effektive deliktische Tätigkeit der Organisation im Bilde sein muss. Angesichts der Tatsache, dass ich den Konkursbeamten aufgefordert habe, die gegen mich begangenen Delikte bei seinen Vorgesetzten zu melden und er mir nach einer mehr als einmonatigen Bedenkzeit ausdrücklich zu verstehen gab, dass er dies nicht tun würde, so besteht ganz eindeutig eine Absicht. Diese Absicht wird noch unterstützt, indem er es nach wie vor nicht für nötig erachtete Massnahmen zu ergreifen, nachdem ich ihm meine 4. Eingabe an die BV vom 6. Dezember 2004 zugestellt hatte. Ganz im Gegenteil, er wurde noch ausfällig, zudem hat er auch meine Vorbringen in keiner Art und Weise beanstandet. Bezüglich Art. 260ter macht sich strafbar, wenn er bereits eventualvorsätzlich handelt.

### **2.3.2 Zum Statthalteramt**

Die AK äussert sich materiell gar nicht zur Anzeige gegen das Statthalteramt. Dazu ist auch noch zu bemerken, dass ein ergänzendes Schreiben vom 4. Januar 2005 an die Staatsanwaltschaft nicht weiter geleitet worden ist. Dazu kommen noch meine Feststellungen anlässlich der Akteneinsicht vom 10. Januar 2005. Darin ist auch noch eine Amtsheimnisverletzung aktenkundig, die der Statthalter persönlich rapportiert hat. Siehe dazu Position A1 in der Eingabe 4.2 vom 30. Januar 2005.

Wie bereits die AK, hat die ZK idiotischerweise behauptet, die Strafklage sei gegen das Statthalteramt ergangen wegen der Verfügung des HD-Befehls. Die Anzeige erfolgte lediglich wegen dem Nichtanzeigen der Strafdelikte.

Im Weiteren ist, nachdem wir festgestellt haben, dass die Strafverfolgungsbehörden als Garanten zur Anzeige bzw. zur Strafverfolgung verpflichtet sind, zu denen auch die Statthalter gehören, haben sie Begünstigung begangen, stellt sich auch die Frage der Unterstützung, allenfalls sogar der Beteiligung an einer kriminellen Organisation. Was ich zur Zeit der Anzeige noch nicht wusste, war, dass Statthalter Oesch im Verfassungsrat in der Kommission 3 Behördenorganisation sass. Ausgerechnet diese Kommission hat zentrale Elemente (Art. 57 und 76), die eine kriminelle Organisation bevorteilen, in die Verfassung beantragt. Siehe dazu meine Eingabe 4.2 an die BV vom 30. Januar 2005. Es stellt sich selbstverständlich auch diesbezüglich die Frage nach der Unterstützung einer kriminellen Organisation.

### **2.3.3 Zusammenfassung**

Durch die Bestätigung des möglichen Tatbestandes der ungetreuen Geschäftsbesorgung durch das Konkursamt, bestätigt die ZK, dass im Vorfeld Strafdelikte begangen worden sind. Mit diesem Eingeständnis bestätigt die ZK jedoch auch gleichzeitig höchstrichterlich, dass alle Instanzen vom Konkursamt über die AK bis zur ZK Begünstigung begangen haben! In der Folge ergibt sich auch noch, dass sowohl AK als auch die ZK mit der Abweisung der Klage Amtsmissbrauch und ungetreue Amtsführung, ja sogar im Minimum eine kriminelle Organisation unterstützen. Von einer Beteiligung an einer kriminelle Organisation nehme ich mangels Beweisen heute noch Abstand, doch liegt es auf der Hand, dass zumindest einzelne dazugehören.

Somit ist einmal mehr bewiesen, dass das Ermächtigungsverfahren dem Zweck der Begünstigung von Behördenmitgliedern und Beamten dient. Auch die Argumentation weckt bekannte Assoziationen aus St. Gallen, der dieses Verfahren genau gleich kriminell durchführt. Siehe dazu Position 1 der 3. ergänzenden Eingabe an den Grossen Rat vom 12. November 2003.

### **3. Klage 2 – Bezirksrichter Uster**

#### **3.1 Grundlagen meiner ersten Klagen**

Die hier angeklagten Bezirksrichter haben sich mit den Ehrverletzungsklagen Brunner gegen Gemeinderat Klaus in Flawil und umgekehrt befassen müssen. Man muss sich erst recht fragen, was Richter taugen, wenn sie nicht in der Lage sind Strafdelikte zu erkennen, sich aber gleichzeitig anmassen das Strafrecht zu kennen und besonders in diesem Bereich richten.

##### **3.1.1 Klage wegen der Untersuchung**

Dem Untersuchungsrichter Keller habe ich nur ein Teil der durch den Gemeinderat begangenen Verbrechen erklären können. Für den Rest wollte er keine Zeit haben und einer Aufforderung zur Klärung von Bestechung ist er bis heute nicht nachgegangen.

##### **3.1.2 Klage wegen dem Gerichtsurteil**

Auch der Richter anlässlich der Hauptverhandlung, Sattler hätte allein nur aus den gehaltenen Plädoyers 1 und 2 genügend Grundlagen gehabt, ebenfalls Strafanzeige zu erheben. Doch dies wurde unterlassen. Dafür hat er die beiden Entscheide im Widerspruch zu den tatsächlichen Ausführungen vor Schranken gefällt. Im Weiteren hat der Richter Fehlbare zu belehren, damit sie nicht mehr delinquieren. Doch dies alles hat er unterlassen.

Als krönender Abschluss hat die Gerichtsschreiberin das Verhandlungsprotokoll nicht wahrheitsgetreu abgefasst. Auch sie hätte Strafanzeige erheben müssen, es jedoch auch unterlassen. Siehe dazu Position D2 in der Eingabe 4 an die BV vom 6. Dezember 2004.

Belege nur in Internetversion, da diese bei den Akten liegen:

- 1 Plädoyernotizen 1 der Ehrverletzungsklage Brunner gegen Klaus vom 2. Juli 2004
- 2 Plädoyernotizen 2 der Ehrverletzungsklage Klaus gegen Brunner vom 2. Juli 2004

### **3.2 Die Entscheide des Obergerichtes**

#### **3.2.1 Der Entscheid der AK**

Die AK geht recht salopp um mit der Anzeige und zeigt keine Mühe, sich der Sache anzunehmen. Sie behauptet einfach wieder, dass keine hinreichenden Anfangsverdachte für die Eröffnung eines Strafverfahrens vorhanden seien. Die beanstandeten Mängel im Urteil und im Protokoll werden mit keinem Wort erwähnt und schon gar nicht deren Begünstigung.

#### **3.2.2 Der Entscheid der II. ZK**

Die ZK trat wegen Befangenheit gesamthaft in den Ausstand. Wenn die übrigen Handlungen so perfekt wären, so könnte man auf diese Anzeige verzichten. Die ZK beschäftigt sich hauptsächlich mit der Anzeigepflicht und kommt dann auch noch zum Schluss, dass kein Amtsmissbrauch vorliege. Die übrigen Vorbringen werden erst gar nicht erwähnt.

### **3.3 Erwägungen**

#### **3.3.1 Zum Entscheid der AK**

Bezüglich der Anzeigepflicht verweise ich vollumfänglich auf Position C1. Mit Ausnahme der nachstehenden Bemerkung hat die AK keine weiteren fundierten Fakten eingebracht, die hier zu entkräften wären. Die vom Anzeiger geschilderten Tatbestände gelten nach wie vor.

Die AK behauptet wiederum willkürlich, gestützt auf BGE 124 IV 316, dass sie im Gegensatz zu einem Sachrichter bei der Überprüfung des Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen habe. Die Entkräftung dieser Behauptung siehe in Position 2.3.1 Zum Konkursamt.

#### **3.3.2 Zum Entscheid der ZK**

Bezüglich der Anzeigepflicht verweise ich wiederum auf Position C1.

Siehe dazu auch Position 2.3.1 Zum Konkursamt. Die ZK missbraucht hier ebenfalls wiederum BGE 118 IV 313 als Pseudo-Argument, indem sie versucht den Rekurrenten zu täuschen. Dieser erneute Versuch bestätigt einmal mehr, dass das Ermächtigungsverfahren lediglich der Begünstigung, nicht nur der erwähnten Personengruppe, sondern vor allem einem kriminellen Netzwerk dient, indem Beamte diese begünstigen und bevorteilen können, ohne je befürchten zu müssen, dafür belangt zu werden.

Die ZK behauptet auch, dass die im Ehrverletzungsverfahren gerügten formellen und materiellen Rechtsverweigerungen mittels Berufung gemäss Art. 410 StPO hätten gerügt werden müssen. Selbstverständlich wäre dies auch eine Möglichkeit gewesen, doch eine Strafklage ist selbstverständlich ebenfalls opportun, denn schlussendlich geht es nicht nur um diese einzelnen Verfehlungen, sondern noch um viel mehr. Dass sich das Obergericht damit ziert erstaunt mich überhaupt nicht, sondern regt mich erst recht an. Es erstaunt auch, dass die ZK diesbezüglich keine weiteren Rechtsbelehrungen ins Feld führt, was heisst, es fehlen ihr die Argumente. Zu ergänzen ist auch, dass auf einen Weiterzug gar nicht eingetreten worden, bzw. dieser abgewiesen wäre. Damit wären die richterlichen Strafdelikte ebenfalls nicht automatisch verfolgt worden.

#### **3.3.3 Zusammenfassung**

Gesamthaft ergibt sich, dass die AK sowie auch die ZK die Strafanzeige völlig willkürlich und vorsätzlich abgewiesen haben, womit einmal mehr bewiesen ist, dass das Ermächtigungsverfahren dem Zweck der Begünstigung von Behördenmitgliedern und Beamten dient. Auch die Argumentation weckt bekannte Assoziationen aus St. Gallen, der dieses Verfahren genau gleich kriminell durchführt. Siehe dazu Position 1 der 3. ergänzenden Eingabe an den Grossen Rat vom 12. November 2003.

Im Weiteren zeichnen sich je länger je mehr jene fehlenden Massnahmen ab, die ich unter Position B in meiner Eingabe 4.2 an die BV vom 30. Januar 2005 beschrieben habe.

## **4. Klage 3 – „Klage Kühn“ StA und Bezirksrichter Hinwil**

### **4.1 Grundlagen meiner Klagen**

Im Rahmen meiner Bemühungen, die Behördenwillkür im Kanton St. Gallen bekannt zu machen, habe ich diverse E-Mails verschickt. Andreas Kühn aus St. Gallen, der know.ch AG wollte diese Mails nicht mehr, weshalb der Beamte Kühn mir verschiedene Massnahmen androhte, würde ich die Mails ihm weiterhin zustellen. In der Folge teilte ich ihm die Willkür der St. Galler Behörden mit und zeigte ihm ebenfalls die daraus entstehenden Konsequenzen auf, in der Hoffnung, er verstünde die Problematik. Doch das tat er nicht, sondern er fühlte sich von mir sofort bedroht, weshalb er Strafklage erhob. Siehe dazu Position D3 in der Eingabe 4 an die BV vom 6. Dezember 2004 sowie in Position A3 in der Eingabe 4.2 an

die BV vom 30. Januar 2005.

Die Klage gegen die Untersuchungsorgane besteht einerseits wegen der unterlassenen Anzeigepflicht von Strafdelikten und andererseits wegen ungehöriger Untersuchungshandlungen, bei der Polizei wegen willkürlichen und tendenziösen, nicht ermittelten Behauptungen sowie bei der Staatsanwaltschaft wegen der Unterlassung der Klärung der finanziellen Verhältnisse und der damit verbundenen Übersetzung der Kosten gemäss Art. 42 StPO sowie der ungenügenden Rechtsmittelbelehrung, bei den Gerichten wiederum die fehlende Behebung der vorigen Unterlassungen.

#### **4.2 Die Entscheide des Obergerichtes**

Die AK hat gar keine materiellen Gründe aufgeführt, weshalb sie die Strafanzeige abweist. Sie behauptet wie bei den übrigen Klagen, dass kein genügender Tatverdacht bezüglich der angezeigten Delikte vorhanden sei. Die ZK macht es sich genau gleich einfach.

#### **4.3 Erwägungen**

Bezüglich der Anzeigepflicht verweise ich vollumfänglich auf Position C1. Weitere fundierte Fakten hat die AK wie auch die ZK nicht eingebracht, die hier zu entkräften wären. Die vom Anzeiger geschilderten Tatbestände gelten nach wie vor.

Demzufolge haben sich alle Beteiligten der Begünstigung sowie mehrheitlich des Amtsmisbrauchs schuldig gemacht.

### **5. Anzeige gegen Anklagekammer und gegen Zivilkammer**

Aufgrund der in den Positionen C1 bis C4 beschriebenen Sachverhalte ist genügend erstellt, dass die AK selbst wiederholt Begünstigung begangen hat, indem sie die Strafanzeigen nicht zur Untersuchung gebracht hat. Im Weiteren haben sie gleichzeitig Rechtsverweigerung, also Amtsmisbrauch sowie auch ungetreue Amtsführung begangen, wobei bei letzterem sowohl die finanziellen als auch die ideellen Aspekte zum Tragen kommen.

In meiner Eingabe 4 an die BV vom 6. Dezember 2004 habe ich beschrieben, dass in der Schweiz ein kriminelles Netzwerk, an dem vorwiegend eine hegemonistische Sekte beteiligt ist, am Werk sei, mit dem strategischen Ziel, die Schweiz zu vereinnahmen. Die Schweiz zu vereinnahmen heisst natürlich auch die Kantone zu vereinnahmen. Im Kanton St. Gallen ist dies seit mehreren Jahren bereits geschehen, ansonsten ich hier die vorliegende Klage nicht einreichen müsste, sind doch alle meine Rechtshändel auf diese staatlich organisierte Kriminalität zurückzuführen.

Die rechtliche Situation im Kanton Zürich habe ich in der Eingabe 4.2 an die BV beschrieben. Alle diese Massnahmen zielen darauf ab, eine gleiche staatlich organisierte Kriminalität zu errichten, wie sie der Kanton St. Gallen bereits kennt. Rückgrat bildet dazu das Ermächtungsverfahren in Strafsachen, wie es der Kanton Zürich von den St. Gallern übernommen hat. Aufgrund der teilweise begründeten Entscheide geht schlüssig hervor, dass dieses Ermächtungsverfahren ebenfalls lediglich der Begünstigung von Beamten und letztendlich dem kriminellen Netzwerk dient, damit sich diese mit allen möglichen sowie staatlichen Gewaltmitteln zu Lasten Dritter bereichern können, ohne je befürchten zu müssen, dafür strafrechtlich belangt werden. Dies sind keine Einzelhandlungen mehr, sondern hier ist Art. 260ter StGB über die kriminelle Organisation verletzt. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch offen, und im Einzelfall auch noch zu untersuchen, ob nur die Unterstützung einer Organisation oder sogar die Zugehörigkeit zum Tragen kommen wird. Dies herauszufinden ist Sache der Ermittlungsbehörden und übersteigt die Möglichkeiten des Einzelnen. Für die einstwillige Beurteilung wäre es deshalb angezeigt, wenn auch nur den Teil der Schweiz betreffend, sich mit der Gefährlichkeit dieses Netzwerks und insbesondere dieser hegemonistischen Sekte<sup>1</sup> auseinander zu setzen.

## **6. Klage gegen Verwaltungskommission sowie ev. Plenarausschuss**

Nachdem wir haben feststellen können, dass das Obergericht systematisch und willkürlich urteilt, so muss man sich auch fragen, welche Rolle die obergerichtliche Verwaltungskommission oder gar der Plenarausschuss spielt, sind doch bei den vorliegenden Entscheiden auch Mitglieder dieser Organe involviert. Zudem bestätigen mir die Hinweise im Bericht der JUKO vom 29. September 2004 (KR-Nr. 289/2004) wie auch im Protokoll des Kantonsrates vom 1. November 2004, dass meine Vorbringen kein Einzelfall, sondern nur ein verschwindend kleiner Teil des gesamten Ausmasses darstellen.

Wenn der Kantonsrat mit Beschwerden über die Gerichte eingedeckt wird, so ist davon auszugehen, dass auch die Verwaltungskommission sowie ev. der Plenarausschuss mit einer noch grösseren Anzahl eingedeckt wird. Sodann stellt sich die Frage, wie die Verwaltungskommission dazu reagiert hat.

Wenn ich mich mit Schreiben vom 1. Februar 2005 bei der obergerichtlichen Verwaltungskommission über die kriminellen Handlungen der Richter im Ehrverletzungsverfahren beschwere, so war dies für dieses Gremium keine Mühe wert. Die Beschwerde wurde vom Generalsekretär mit der Bemerkung abgewiesen, dass das Urteil rechtskräftig sei! Die Verwaltungskommission hat demzufolge in den letzten Jahren sukzessive eine Praxis entwickelt, in der sie der Richterschaft heute einen viel grösseren Spielraum zur Verfügung stellt als früher. Diese Entwicklung muss im Zusammenhang mit dem generellen Wegfall der parlamentarischen Oberaufsicht und der Unterwanderung durch ein kriminelles Netzwerk gesehen werden, wie ich sie bereits aufgezeichnet habe. Der tolerierte, erweiterte „Ermessensspielraum“ nimmt daher Ausmasse an, die mit dem Recht nicht mehr vereinbar sind und damit eindeutig strafrechtlichen Charakter angenommen haben. Diese müssen zwingend wieder in Schranken gewiesen werden, doch stellt sich dabei leider die Frage, wer das tun kann bzw. tun darf, wenn es das Obergericht nicht von alleine tut, wie wir nun gesehen haben und das Parlament dies nicht will!

Der NZZ vom 6. August 2002 kann unter dem Titel „Strafjustiz unter den Augen der Öffentlichkeit“ entnommen werden, dass einige Richterinnen und Richter gar keine unbeschriebene Blätter sind. Beim Studium dieses Artikels muss selbst der Laie feststellen, dass eine Richterin die Medien nötigte, damit sie einer Politikerin Vorteile gewähren konnte. Andernorts wurden die Gerichtsverhandlungen nicht traktandiert, damit die Peinlichkeiten der in „Ehren“ stehenden Involvierten nicht in der Öffentlichkeit bekannt werden. Dem Bericht ist wohl zu entnehmen, dass die Verwaltungskommission im Fall der Nötigung festgestellt habe, die betroffene Richterin habe ihre Befugnisse überschritten. Keine Erwähnung findet in diesem Artikel, ob gegen die betroffenen Richter(innen) auch ein Strafverfahren eröffnet worden sei, handelt es sich doch um Offizialdelikte. Diese hätten auch die Gerichte anzuzeigen und zu verfolgen. Doch den Entscheid kann man vorwegnehmen: Es wurde diesbezüglich gar nichts unternommen! Sind die Täter vielleicht gar nicht strafmündig oder schuldfähig?

Diese tolle Begünstigung fördert genau das, was heute beanstandet wird, weshalb die Gerichte längst nicht mehr glaubwürdig sind. Dieser Teufelskreis muss endlich unterbrochen werden, weshalb der ungetreuen Amtsführung im finanziellen und im ideellen Sinn sowie ev. weiterer Straftaten endlich ein gehöriger Riegel geschoben werden muss. Der Kantonsrat hat daher die Strafverfolgung auch auf die Verwaltungskommission und ev. auch auf den Plenarausschuss auszudehnen, tragen diese doch innerhalb des Gerichtes die Verantwortung für diese Entwicklung.

## **D. Politisches**

### **1. Weshalb der Kantonsrat zuerst diese Strafanzeige erschöpfend studieren muss**

Nachdem Sie den materiellen Teil erstmals gelesen haben, stellen Sie fest, dass sich das

Obergericht auf Bundesgerichtsentscheide beruft, die überhaupt nicht in den Zusammenhang passen, elementare Regeln der Strafverfolgung missachten und zudem falsche Schlüsse ziehen. Niemand kann vorbringen, dass der Richterschaft diese aufgezeigten und offensichtlichen Fehler nicht bewusst sei. Sodann muss man sich auch überlegen, weshalb sie es trotzdem tun.

Nach den gefällten Entscheiden hätten die erstmals Eingeklagten keine Strafdelikte begangen. Nehmen wir hypothetisch an, dass tatsächlich keine Strafdelikte begangen worden sind. Weshalb bedienen sich dann die AK und die ZK derartigen widerrechtlichen Praktiken?

Wenn Sie jedoch beispielsweise mein Plädoyer 2 gelesen haben, eventuell sogar noch in Verbindung mit meiner Strafklage gegen den Gemeinderat Flawil vom 10. Januar 2001, den Entscheid der Anklagekammer vom 17. Mai 2001, sowie Position 1 meiner 3. ergänzenden Eingabe an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 12. November 2003, so müssen Sie nicht mir, sondern der Sache Recht geben, dass zahlreiche Verbrechen gegen mich begangen worden sind. Dies bedeutet im Minimum, dass jene Personen der Strafverfolgung hätten handeln müssen. Da sie dies unterlassen haben, haben sie jedoch im Minimum Begünstigung begangen. Damit wird auch einmal mehr bestätigt, dass AK und ZK systematisch Begünstigung begehen.

Nun hat sich der Kantonsrat mit seinen Organen selbst ein Problem eingebrockt, indem er sich nach Art. 34a Abs. 3 Kantonsratsgesetz selbst verboten hat, richterliche Urteile in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Siehe dazu Position B1 meiner Eingabe 4.2 an die BV vom 30. Januar 2005. Nachdem wir haben feststellen können, mit welchem kriminellen Netzwerk wir es zu tun haben und welche strategischen Ziele dieses verfolgt sowie welche Mittel es anwendet, so wissen wir, dass hinter den mittel- bis langfristigen Gesetzesänderungen das gleiche System steckt, wie hinter den willkürlich abgewiesenen Strafanzeigen.

Angesichts der Tatsache, dass der Kantonsrat keine Gerichtsurteile inhaltlich prüfen kann bzw. will und bereits bewiesen ist, wird das Bundesgericht das Ermächtungsverfahren des Kantons St. Gallen, welches der Kanton Zürich ja übernommen hat, auch weiterhin schützen. Aufgrund dieser Gegebenheit kann die Richterschaft schalten und walten wie sie will, um dem kriminellen Netzwerk zu ermöglichen, massive Strafdelikte zu begehen, die angesichts der Umstände gar nie mehr verfolgt werden können. Bei kasuistischer Auslegung könnte es sogar einem gemäss Art. 38 Kantonsratsgesetz beauftragten besonderen Staatsanwalt verwehrt sein, die Gerichtsurteile inhaltlich zu prüfen, um so Strafdelikte zu begründen, da er ja als Organ des Kantonsrates fungiert.

Nachdem dem Kantonsrat und seiner Organe verboten ist, Gerichtsurteile inhaltlich zu prüfen, so zeichnet sich folgendes Vorgehen ab, damit Sie sich trotzdem ein Bild der tatsächlichen Vorgänge machen können:

Im Kantonsratsgesetz heisst es lediglich, dass der Kantonsrat und seine Organe keine richterlichen Urteile in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüfen dürfen. Dies heisst jedoch nicht, dass Sie eine Strafanzeige inhaltlich nicht prüfen dürfen, selbst wenn sie gegen Richter und Richterentscheide gerichtet ist, solange Sie das eigentliche Gerichtsurteil nicht inhaltlich prüfen.

Aus diesem Grund habe ich mir die Mühe genommen, alle wesentlichen richterlichen Argumente in meiner Strafanzeige zu beschreiben, damit Sie diese ungeachtet und **zwingend vor** Beizug der eigentlichen Gerichtsurteile gründlich prüfen können. Erst wenn Sie meine Strafanzeige **ohne Beizug** der Gerichtsurteile abschliessend und detailliert studiert und verstanden haben, dürfen Sie die Gerichtsentscheide lesen. Prüfen dürfen Sie diese jedoch nicht, doch können Sie dann bei sorgfältigem Lesen feststellen, dass die richterlichen Vorbringen kein Fundament haben. Auch zu prüfen wäre, wenn auch nur als Übersicht, inwieweit die übrigen getätigten Ermächtungsverfahren ab 1. Januar 2005 abgewiesen worden sind. Es ist davon auszugehen, dass über 90 Prozent der Anzeigen abgewiesen worden sind und in den restlichen Fällen der Staatsanwaltschaft Auflagen bezüglich der Strafverfolgung erteilt worden sind, so wie es im Kanton St. Gallen praktiziert wird. Die AK entscheidet damit

nicht nur über die Eröffnung eines Strafverfahrens der Beamten, sondern sie nimmt damit zudem noch Einfluss auf die zu tätigenden Untersuchungshandlungen.

Wenn Sie auch noch meine Strafklage gegen den Gemeinderat Flawil vom 10. Januar 2001, den Entscheid der Anklagekammer vom 17. Mai 2001, sowie Position 1 meiner 3. ergänzenden Eingabe an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 12. November 2003 als Übersicht über die vorgängigen Dokumente beziehen, so kann der Kantonsrat einfach feststellen, dass gegen mich wiederholt behördliche Verbrechen begangen worden sind. Diese haben zu meiner heutigen Situation geführt, weil der Kanton St. Gallen nicht willens ist, diese Verbrechen zu verfolgen und die angezeigten Zürcher Beamten eine Strafanzeige ebenfalls verweigern. Wenn der Zürcher Kantonsrat gewillt ist, dies auch nur ansatzweise zu prüfen, so kann er ebenfalls feststellen, dass das St. Galler Ermächtigungsverfahren nur der Begünstigung dient. Da der gesamte Staatsapparat des Kantons St. Gallen inkl. Kantonsrat im festen Würgegriff eines kriminellen Netzwerks ist, kann der St. Galler Grosse Rat diese Prüfung nicht durchführen. So wäre es hilfreich, wenn der Zürcher Kantonsrat, der noch nicht so stark vom kriminellen Netzwerk unterwandert ist, zumindest öffentlich festhalten würde, dass im Vorfeld gegen mich verschiedenste Verbrechen begangen worden sind. Dies würde genügen, damit sich die Geister im Kanton St. Gallen ebenfalls endlich regen würden. Die dafür notwendigen Dokumente finden Sie auf meiner Homepage oder in den Akten.

Der Kanton Zürich ist gegenüber dem Kanton St. Gallen insofern noch im Vorteil, weil die kriminellen Strukturen dieses Netzwerks noch nicht so stark sind wie in St. Gallen. Hingegen sind die hiesigen legislatorischen Massnahmen jedoch inzwischen mindestens ebenbürtig, wenn nicht besser sind als im Kanton St. Gallen, weshalb es gilt, die letzte Gelegenheit zu ergreifen.

## **2. Die verfassungsmässigen Massnahmen**

Der vorliegenden Strafanzeige konnten Sie entnehmen, dass die Richterschaft wiederholt materielle und formelle Fehler ins Urteil eingebaut hat. Nun, ich überlasse es Ihnen, darüber zu urteilen, ob dies nun offensichtliche Sachfehler oder schwere Verfahrensmängel sind. Tatsache jedoch ist, dass im Zweifelsfall nicht der Kantonsrat darüber zu entscheiden hat, sondern die Richter. Doch wenn die Richter bereits heute so willkürlich argumentieren und entscheiden, so weiss man auch was passiert, wenn die neue Kantonsverfassung in Kraft treten wird. Die neue Verfassung stipuliert in Artikel 76, dass die Gerichte lediglich offensichtliche Fehler und schwere Verfahrensmängel zu korrigieren haben. Siehe dazu Position B4 der Eingabe 4.2 an die BV vom 30. Januar 2005. Was dies für die Rechtsprechung zeitigen wird, kann man bereits aufgrund der vorliegenden Urteile erahnen, zumal einmal mehr davon ausgegangen werden muss, dass das kriminelle Netzwerk sukzessive grösser und enger wird, akquiriert diese kriminelle und hegemonistische Sekte doch ganz aggressiv Mitglieder.

Angesichts der festgestellten systematischen richterlichen Willkür drängen sich bereits Massnahmen auf, wie in Position B4 der Eingabe 4.2 an die BV vom 30. Januar 2005 beschrieben, die monierten Verfassungsartikel zu entschärfen!

## **3. Die Einführung des Zürcher Ermächtigungsverfahrens**

Mit Eingabe vom 9. April 2005 habe ich Sie ersucht, das Zustandekommen des Ermächtigungsverfahrens zu untersuchen. Wie Sie hoffentlich in der vorhergehenden Positionen haben feststellen können, spielt das Ermächtigungsverfahren eine zentrale Rolle für das kriminelle Netzwerk, weshalb auch alle Massnahmen ergriffen wurden, dieses einführen zu können.

Aufgrund meiner Arbeit bin ich auf die Expertenentwürfe der StPO vom 9. Februar 2000 und vom 23. November 2000 gestossen. Letzterer wurde von der Regierung dem Kantonsrat überwiesen. Aufgefallen ist mir, dass in der Version vom Februar Art. 22 Abs. 6 noch nicht enthalten war. Mit dieser Version wurde die Vernehmlassung bei Behörden, Gerichte, politi-

schen Parteien und Organisationen durchgeführt. Erst in der November-Version taucht Art. 22 Abs. 6 erstmals auf. Alle andern Absätze des gleichen Artikels sind unverändert.

Für die vorliegende Strafanzeige war ich gezwungen, das Strafrecht zu studieren, insbesondere auch den Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Ausgabe 2000, von Professor Andreas Donatsch, der ja auch als Experte bei der besagten Revision engagiert war. Aufgrund seiner im Kommentar zum Strafrecht beschriebenen Haltung, glaube ich nicht, dass Donatsch gewusst hatte, welche Büchse der Pandora er mit diesem Ermächtungsverfahren geöffnet hat. Bei Trechsel habe ich dies ebenfalls bereits verneint.

Vielmehr bin ich überzeugt, dass diese beiden Professoren sich der bereits vorhandenen realen Gefahr von kriminellen Organisationen nicht bewusst sind. Bei Trechsel entnehme ich dies dem Kurzkomentar zum StGB in N5 zu Art. 260ter. „... Befürchtungen, wonach gerade besonders mächtige Verbrecherorganisationen, welche den Staat und seine politische Führung bereits weitgehend unterwandert haben, keine besonderen Vorkehren mehr treffen müssten, um ihr „Innenleben“ geheim zu halten, halte ich für unbegründet – wenn eine kriminelle Organisation quasi den Staat übernommen hat, lässt sie sich mit Mitteln des Rechts ohnedies kaum mehr bekämpfen...“ Der Kommentar stammt aus dem Jahre 1997, doch der Kanton St. Gallen kann sich bereits nicht mehr aus eigener Kraft gegenüber diesem kriminellen Netzwerk befreien. Die Zerschlagung der kriminellen Strukturen muss von Aussen erfolgen und der Kanton Zürich wird nicht mehr weit davon entfernt sein!

Sie, der Zürcher Kantonsrat hat noch die letzte Möglichkeit, das kriminelle Netzwerk mit rechtsstaatlichen Mitteln zu beseitigen, indem er meinen skizzierten Weg beschreitet. Verpasst der Zürcher Kantonsrat diese Chance, so wird er sich wie der Kanton St. Gallen nicht mehr aus eigener Kraft aus den Klauen dieses kriminellen Netzwerks befreien können. Grund dafür ist, weil es die „Volksvertreter“ nicht bemerken, dass das kriminelle Netzwerk das Korsett je länger je enger zuzieht. Auch physische Mittel würden dabei auf Schwierigkeiten stossen, denn die Machtmittel liegen nicht mehr in der Hand des Volks oder der „Volksvertreter“, sondern in der eines kriminellen Netzwerks. Die Folge ist der finanzielle Abstieg, wie wir heute noch über entsprechende Länder lachen, doch diesen Weg haben wir bereit seit Jahren beschritten, doch wahrhaben wollen wir es nicht – noch nicht!

Im Weiteren sei zum Ermächtungsverfahren noch anzumerken, dass dieses viel teurer ist als ein Normalverfahren bei der Staatsanwaltschaft. Der Kanton Zürich hat ja genügend liquide Mittel, um dies problemlos zu finanzieren, selbstverständlich auch deren Leerläufe. Die leere Staatskasse und die Defizite lassen grüssen! Dies zeigt einmal mehr, dass der Kantonsrat nicht weiss, was er tut.

#### **4. Die Anzeigepflicht gemäss Art. 21 StPO**

Die Zürcher Regierung hat in Bericht und Antrag Nr. 3868 vom 20. Juni 2001 auf das Postulat KR-Nr. 45/1999 betreffend präzisierenden Weisungen zur Strafanzeigepflicht gemäss Art. 21 StPO festgehalten, dass in der Verwaltung dem Problem der Anzeigepflicht bzw. der Privilegierung zum blossen Recht auf Strafanzeige in den in Frage kommenden Bereichen hohe Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Fragen muss man sich auch, weshalb der Zürcher Regierungsrat damals so vollmundig behaupten konnte, dass der Anzeigepflicht hohe Aufmerksamkeit zukomme, wenn in der Praxis aufgezeigt werden kann, dass dies selbst bei den Strafverfolgungsbehörden nicht der Fall ist, die ohnehin verpflichtet wären. Zudem muss man sich auch fragen, weshalb sich die verantwortliche Richterschaft mit Vehemenz wehrt, keine Strafverfahren gegen die Angezeigten zu erheben wegen Begünstigung etc. Zu guter Letzt stellt sich die Frage für alle jene, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht strafrechtlich belangt werden können, weshalb sie nicht disziplinarisch bestraft werden.

Die Antwort ist einfach: Weil keine Absicht besteht und all diese Massnahmen im Widerspruch zu den beabsichtigten Zielen stehen. Regierungsrat Notter, der diesen Bericht als Regierungspräsident unterzeichnet, ihn jedoch auch in seinem Departement erstellt hat, hat

den Kantonsrat einmal mehr brandschwarz angelogen!

Mein ehemaliger Anwalt hat sich gegenüber mir bereits wiederholt darüber beklagt, dass dieser Anzeigepflicht nicht nachgekommen werde. Als ehemaliger Bezirksanwalt darf man davon ausgehen, dass er diesbezüglich fundierte Kenntnisse hat. Zudem hat er sich nicht nur über die Anzeigepflicht beklagt, sondern auch darüber, nachdem die Gerichte darauf aufmerksam gemacht worden sind, dass er oder seine Mandanten damit rechtliche Nachteile eingehandelt haben. Jeder verantwortliche Anwalt könnte darüber ein Lied singen, doch sie müssen den Mund halten, weil sie sonst die unkontrollierte und willkürliche Richtermacht zu spüren bekommen, was nicht nur für ihre Mandanten, sondern auch für deren Reputation erhebliche Folgen zeitigen kann.

## **5. Die Klagen an den Kantonsrat über die Richterschaft**

Wie in Position B6.2.1 der Eingabe 4.2 an die BV vom 30. Januar 2005 beschrieben, kann dem Bericht der JUKO vom 29. September 2004 (KR-Nr. 289/2004) wie auch dem Protokoll des Kantonsrates vom 1. November 2004 entnommen werden, dass sich einzelne Bürgerinnen und Bürger, die sich mit konkreten Anliegen über die Justiz an die Aufsichtskommission wenden. Es entzieht sich meiner Kenntnis, welche Anzahl Beschwerden eingegangen sind, doch war dies im Jahre 2003 mit Sicherheit keine Ausnahme, weshalb auch in den Vorjahren Reklamationen eingegangen sind. Bei einer Beibehaltung des Ermächtigungsverfahrens sowie den in der Kantonsverfassung aufgezeigten Mängeln, ist garantiert, dass die diesbezüglichen Klagen exponentiell in die Höhe schiessen werden.

Will der Kantonsrat mittelfristig ein Versinken des Kantons und seines Volks in Armut und Elend verhindern, so muss er heute dringend handeln. Daher mache ich Sie als Parlamentarierinnen und Parlamentarier hierfür persönlich verantwortlich!

## **6. Konsequenzen**

Die hinlängliche Annahme, dass ein Gerichtsurteil als sakrosankt zu bezeichnen ist und in keiner Art und Weise hinterfragt werden darf, unterstützt einmal mehr die Strategie eines kriminellen Netzwerks. In einem sehr gut funktionierenden Rechtsstaat könnte man immerhin noch davon ausgehen, dass vielleicht rund 98 Prozent der Urteile in Ordnung sind. Doch davon sind die Schweiz und auch der Kanton Zürich sehr weit entfernt.

Mein persönliches Beispiel bzw. Schicksal soll herhalten, um zu verdeutlichen, dass mein Konkurs nur damit zu tun hat, weil ich mich der systematischen St. Galler Behördenwillkür nicht beugte. Zudem wurden diese Willkürakte bei allen Instanzen (Bund sowie in den Kantonen SG und ZH) durchwegs geschützt. Ich wäre durchaus in der Lage gewesen, Darlehen abzulösen, doch trat ich willentlich nicht darauf ein. Dazu hinderten mich zwei Gründe: Erstens ist mir bekannt, dass eine nationale Rechtsunsicherheit vorhanden ist. Das hätte dazu geführt, dass ich, hätte ich die Geldgeber vorher darüber orientiert, kaum Kredit erhalten hätte. Hätte ich dies verschwiegen, so würde man mich wegen Betrugsversuch oder gar Betrugs strafrechtlich belangen, weil das Problem zeitlich nur verschoben, anstatt behoben worden wäre. Hätte ich dem Angebot zugestimmt, die heutigen Fremdgelder ausbezahlt und hätte versucht, eine Überbauung zu realisieren, so wäre ich zum heutigen Zeitpunkt erst recht von allen Behörden gegängelt worden, sodass ich ein Projekt mit viel Beschwerden und Rekursen und sehr viel willkürlichen Auflagen hätte realisieren müssen, womit das Ganze keinen Sinn mehr ergeben hätte. Der finanzielle Ruin wäre so oder so später gekommen. Einziger Ausweg wäre gewesen, die Liegenschaften mit Verlust zu verkaufen und mit dem Kanton St. Gallen nichts mehr zu tun zu haben. Doch das lasse ich mir nicht bieten! Noch nebenbei: Der vom Konkursamt mit einer meiner Liegenschaft Beschenkte ist ein Krimineller. Im Rahmen des Ende April im Kanton St. Gallen aufgefolgten Immobilienbetrügers wird gegen ihn ebenfalls ermittelt.

Bis vor kurzem war ich der Meinung, ich hätte mich bis spätestens im Winter 1999/2000

mit der Situation arrangieren und mich der Behördenwillkür unterwerfen können, allerdings mit fatalen Folgen, der Einflussnahme auf eine Überbauung. Heute weiss ich es genauer, dass ich **nie** eine Chance hatte, mich der Willkür zu entziehen. In jedem Fall wäre ich gängelt worden, selbst wenn ich mich korrumpiert hätte. Zu ergänzen ist auch, dass ich auf meine Rücksicht nicht alle Behördenwillkür publik gemacht habe, das Ausmass ist daher umso grösser! Im Weiteren bin ich nur einer unter tausenden, die alle das gleiche Schicksal ereilt hat, doch derjenige, der die Ursachen erkannt hat, deren Massnahmen von den angeblich Verantwortlichen jedoch nicht geglaubt wurden bzw. sie vorsätzlich nicht erkennen wollten.

Mein Problem ist dabei nicht, dass ich das kriminelle Netzwerk mit meinen Argumenten eigentlich nicht überzeugen würde, sondern das Schlimme ist, dass alle andern, aus Faulheit, aus Dummheit, aus Arroganz oder was auch immer für Gründen nicht in der Lage sind, die relativ einfache Angelegenheit zu begreifen! Diese Letzteren zählen daher zu meinen schärfsten Gegnern, auch wenn sie nicht aktiv gegen mich agieren! Aus diesem Grund bin ich schon lange nicht mehr in der Lage zu unterscheiden, wer zu welchen Lagern zählt, weshalb ich Sie alle in die gleiche Ecke stellen muss! Da muss man nicht erstaunt sein, wenn die Parlamente in Bund und Kanton nur für die kriminellen Netzwerke legiferieren und der Rest das Nachsehen hat! Aufgrund der Gegebenheiten ergibt sich, dass der Staat bzw. deren Vertreter einem zwingen, asozial zu denken und zu handeln. Ich habe es mir so gemerkt, damit ich es nicht mehr vergessen werde und werde künftig in diesem Sinn handeln.

Sodann sind angesichts der legislatorischen Massnahmen die Wege des Kantons Zürich bereits vorgezeichnet, dass es hier genau gleich zu und her gehen wird wie heute schon im Kanton St. Gallen. Delikte wie Mord und Totschlag, Betrug und Unterschlagung sowie Bestechung und Drogenhandel, die alle nie untersucht werden, sind an der Tagesordnung, weil sie alle eine Bereicherungsabsicht eines kriminellen Netzwerks haben.

Um diese Entwicklung zu verhindern, ist es dringend notwendig, erstens das Ermächtigungsverfahren abzuschaffen, zweitens die Justiz in die Pflicht zu nehmen und drittens durch die Richter jegliche Fehler in sachlicher und formeller Hinsicht zu korrigieren zu lassen. Dazu ist es erforderlich, dass viertens auch der Kantonsrat und seine Organe wieder Gerichtsurteile hinterfragen dürfen, anstatt von kriminellen Richtern bevormundet zu werden. Dies bedingt ja noch nicht die Aufhebung von Gerichtsurteilen durch die politische Behörde, doch wäre es bei einigen vielleicht auch angezeigt, diese auf Herz und Nieren von Dritten überprüfen zu lassen. Es ist wie überall in der Führung, wenn jemand weiss, dass er/sie kontrolliert werden kann, gibt er/sie sich mehr Mühe, als wenn er/sie weiss, dass nie eine Kontrolle erfolgen wird.

Sodann sind die Gerichte einer gründlichen und vernetzenden Untersuchung zu unterziehen. Kriminelle Beamte sind abzusetzen und die Beamtenschaft muss endlich wieder wissen, wofür sie da ist und bezahlt wird!

PS: In der letzten Zeit habe ich verschiedene Mitteilungen von Parlamentarierinnen und Parlamentarier erhalten, die der Meinung sind, sie gehörten nicht der Justizkommission an, weshalb sie kein Interesse an meinen Mitteilungen hätten. Dazu ist zu bemerken, dass beispielsweise nicht die Justizkommission das Ermächtigungsverfahren eingeführt hat, sondern der gesamte Kantonsrat, also auch jene Damen und Herren, die reklamierten!

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL